

## Geistliche Standeskleidung — gestern und heute

In jüngster Zeit sind zwei Artikel erschienen<sup>1</sup>, deren Autoren explizit ihr „Laie-sein“ ansprechen und von daher ein Mitspracherecht in Sachen Priesterkleidung fordern. Der Anspruch der Verfasser besteht zu Recht. Was aber daran nicht so recht gefallen will, ist die gewisse Gereiztheit, mit der er vertreten wird. Auch wenn man die guten Argumente anerkennen will, die den Wert der genannten Veröffentlichungen ausmachen, so wird man doch den Eindruck nicht ganz los, als werde hier der Versuch unternommen, eine bestehende Sitte mit Hilfe von geschickt geweckten Emotionen gegen alle Neuerung zu verteidigen. Mit gängigen Klischees — es fehlen ja weder der „aufreizende Bikini“ einer Nonne<sup>2</sup> noch der Papst „im grauen Einreiherr“<sup>3</sup> noch der moderne Priester-„playboy“<sup>4</sup> — kommt man jedoch in der anstehenden Frage keinen wesentlichen Schritt weiter. Vielmehr müßte man versuchen, das Thema auf seine eigentlichen Dimensionen zurückzuführen und die juristische Sachlage abzuwägen.

Das kirchliche Gesetzbuch bestimmt jedenfalls in c. 136 § 1, daß alle Kleriker eine den rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten und den besonderen Vorschriften des jeweiligen Ordinarius entsprechende Kleidung zu tragen haben. Auch sollen sie in der Regel, falls nicht die anerkannte Volkssitte anderes verlangt, die Tonsur tragen und im übrigen auf eine bescheidene Haartracht Wert legen. Ein Minorist, der auch nach der Mahnung seines Bischofs diesen Vorschriften zuwiderhandelt, scheidet aus dem geistlichen Stand aus (c. 136 § 3); dem Majoristen drohen die Strafen der Suspension, des Amtsverlustes und der Absetzung (cc. 188 n. 7, 2379).

Die gesetzliche Vorschrift ist recht eindeutig. Ob sie jedoch wortgetreu eingehalten wird, ist eine zweite Frage. Ein Blick auf die gegenwärtigen mannigfachen Formen geistlicher Kleidung belehrt wohl eines anderen. Der Jurist muß allerdings fragen, ob und inwiefern mit der gegenteiligen Übung gegen den strikten Gesetzeswortlaut verstoßen wird. Denn immerhin setzt c. 136 § 1, auf den man sich für etwaige Sanktionen zu berufen hätte, voraus, daß die Kleidung der Geistlichen nicht einfach generell für die Weltkirche festgelegt ist, sondern von Ort zu Ort im Gewohnheitsrecht begründete oder vom zuständigen Oberhirten angeordnete Verschiedenheiten aufweisen darf. In der Frage der Tonsur hat sich für Deutschland bereits eine gewohnheitsrechtliche Regelung durchgesetzt, die den „recepti populorum mores“ des c. 136 § 1 entspricht und daher auf eine spezielle Haartracht des Klerikers verzichten läßt. Es bleibt die Frage, ob sich nicht auch bei der geistlichen Standeskleidung eine ähnliche Entwicklung vollzieht. Zwar finden sich spezielle bischöfliche Regelungen („Ordinarii loci praecepta“ nach c. 136 § 1) außerordentlich selten<sup>5</sup>, doch gewinnt die Praxis immer mehr Abstand von den althergebrachten Kleidungsformen. Ist darin nun schon ein Ansatz zu den vom Gesetz geforderten „legitimae locorum consuetudines“ zu erblicken?

Die Vorschriften des CIC über das kirchliche Gewohnheitsrecht besagen, daß eine Übung nur dann Rechtskraft erhält, wenn sie als „consuetudo praeter legem“ (wie in unserem Falle) vernünftig ist, mit der Absicht, sich an sie zu binden, durchgeführt wird und mindestens vierzig Jahre ununterbrochen dauert (c. 28). Ob diese Bedingungen überall erfüllt werden, wird ungewiß sein. Doch ist dies noch nicht einmal die wichtigste Frage: C. 25 schreibt vor, daß jegliches Gewohnheitsrecht in der Kirche

<sup>1</sup> O. B. Roegele, Zum Streit um das Bild des Priesters in der Gegenwart. Gedanken eines Laien, in: Lebendige Seelsorge 21 (1970), 8; F. Pöggeler, Zur „Zivilisierung“ der Priesterkleidung, in: Anzeiger für die katholische Geistlichkeit 79 (1970), 94–96.

<sup>2</sup> Pöggeler, a. a. O., 96. <sup>3</sup> Roegele, a. a. O., 8. <sup>4</sup> Pöggeler, a. a. O., 96.

<sup>5</sup> Vgl. etwa die „Grundsätze und Weisungen für die priesterliche Kleidung“ der österreichischen Bischöfe, in: ÖAfkR 17 (1966), 212 f.

allein auf Grund der Zustimmung des zuständigen Gesetzgebers Rechtskraft erlangt. Der Obere kann also die Ausbildung von Gewohnheitsrecht jederzeit unter- oder abbrechen. Solange er allerdings eine „*consuetudo praeter legem*“ duldet — und er tut dies durch sein Stillschweigen —, ist die herrschende Übung auf dem besten Wege, in bindende Rechtskraft übergeführt zu werden. Für unser Problem bedeutet dies, daß die sich ausbildende Gewohnheit, neue Formen geistlicher Kleidung zu tragen, so lange als legitim zu gelten hat, bis der kompetente kirchliche Obere (Diözesanbischof u. ä.) verbietend eingreift. Der einzelne Kleriker, der sich nicht an eine etwaige Kleidervorschrift (Soutane, römisches Kollar) hält, geht zudem solange straffrei aus, als er nicht eine offizielle Mahnung des Ordinarius (die erst einmal vorliegen muß!) binnen Monatsfrist befolgt (c. 136 § 3, ähnlich c. 2379). Die alleinige Entscheidung über die Legitimität einer sich anbahnenden Gewohnheit als auch über das Vorgehen gegen einzelne Kleriker oder Gruppen von Geistlichen liegt damit nach geltendem Recht bei den jeweiligen Ortsobherhirten. Wenn diese aber die praktische Nichtbefolgung einiger Vorschriften tolerieren, muß die Frage erlaubt sein, ob sie vielleicht nicht ihrerseits an einer Neubegründung der betreffenden Bestimmungen interessiert sind.

Für eine eventuelle Neuorientierung könnten nun auch verschiedene Faktoren bedeutsam sein, welche die historische Entwicklung mitbestimmt haben. Zunächst ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß es „die“ klerikale Kleidung praktisch zu keiner Zeit gegeben hat. Vielmehr konnte sich eine spezielle Tracht für Geistliche erst recht langsam und gegen den erklärten Widerstand sogar römischer Bischöfe (Cölestin I.<sup>6</sup>) herausbilden. Aber selbst nachdem es gelungen war, den soziologisch faßbar gewordenen Klerikerstand auch durch eine eigene Tracht zu kennzeichnen, gab es keine einheitliche Ausformung dieser Kleidung. Die Geistlichen fielen eher durch eine abwechslungsreiche Vielfalt ihrer Gewänder auf<sup>7</sup>. Die Folge war nur zu bald, daß die sich häufenden oberhirtlichen Mahnungen mehr den Hang zu Luxus in der Kleidung betrafen als das Tragen einer Standeskleidung schlechthin<sup>8</sup>. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung erließ aber auch das Tridentinum keine Einzelvorschriften zur Kleidung<sup>9</sup>. Zwar setzten sich mehr und mehr die römische Form des Talars<sup>10</sup> und die mönchische Farbe Schwarz<sup>11</sup> sowie das Tragen eines Kollars<sup>12</sup> durch. Doch weisen römische Erlässe auch in der Folgezeit dem Bischof die Entscheidungsvollmacht in diesen Fragen zu<sup>13</sup>. Partikularrechtliche Änderungen und Abmilderungen kommen denn auch ziemlich häufig vor<sup>14</sup>. Das Gesetzbuch führt in c. 136 § 1 die gängige Praxis getreulich auf und betont sowohl die Legitimität örtlicher Gewohnheiten als auch die bischöflichen Vollmachten zu spezieller Regelung der Kleiderfrage. Ob der Gesetzgeber aber nun wirklich so „partikularrechtlich“ orientiert war, muß offen bleiben. Der erreichte Stand der geschichtlichen Entwicklung wurde jedenfalls von Rom gesetzlich fixiert und durch Sanktionen abgesichert.

Aber selbst wenn die legitime Möglichkeit zu partikulären Ausformungen eingeräumt wird, so weist doch die Generalklausel des c. 136 § 1, der Kleriker habe

<sup>6</sup> Vgl. L. Thomassinus, *Vetus et nova Ecclesiae disciplina*, Bd. I (Venedig 1752<sup>3</sup>), 274.

<sup>7</sup> Vgl. W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. III (Wien-München 1959), 398, und Thomassinus, a. a. O., 274–276.

<sup>8</sup> C. 22 D. XXIII; c. 1, 3, 5 C. XXI q. 4; c. 4, 5, 15 X III, 1.

<sup>9</sup> *Trident.*, sess. XIV de ref. c. 6, in: *Conciliorum Oecumenicorum Decreta* (Hg. J. Alberigo, P. Joannou, C. Leonardi, P. Prodi; Basileae-Barcinone-Friburgi-Romae-Vindobonae 1962<sup>2</sup>), 692 f.

<sup>10</sup> Vgl. S. Sipos — L. Gálos, *Endiridion Iuris Canonici* (Rom 1954<sup>8</sup>), 107; Plöchl, a. a. O., 398.

<sup>11</sup> Sipos — Gálos, a. a. O., 107; Plöchl, a. a. O., 399; *Benedikt XIV.*, *De synodo dioecesisana*, Bd. II (Ferrara 1760), 111 (Lib. XI, c. 8).

<sup>12</sup> Plöchl, a. a. O., 400: das Kollar entsteht etwa seit dem 16. Jahrhundert.

<sup>13</sup> *Benedikt XIV.*, a. a. O., 110; F. L. Ferraris, *Prompta bibliotheca*, Bd. II (Den Haag-Frankfurt a. M. 1781), 218 (sub voce „clericus“ I).

<sup>14</sup> Vgl. Plöchl, a. a. O., 401.

prinzipiell einen „habitus decens“ zu tragen, darauf hin, daß damit ein nach außen hin unterscheidendes Merkmal festgelegt werden sollte. Die innere Begründung für eine derartige Vorschrift liegt auf verschiedenen Ebenen: Nach der herrschenden Anschauung sind die Kleriker bereits auf Grund göttlicher Setzung von den Laien in der Kirche unterschieden, wie das c. 107 deutlich zum Ausdruck bringt. Dieses „ontische Prae“ (vgl. c. 118) wird soziologisch greifbar gemacht in der Form der geistlichen Standesvorrechte (cc. 118–123) und -pflichten (cc. 124–144). Eine dieser Standespflichten oder eines dieser Privilegien – die Grenzen zwischen „ius“ und „obligatio“ verwischen sich hier zumeist – ist aber nach c. 136 § 1 das Tragen der geistlichen Kleidung. Juristisch wird die Pflicht durch Strafandrohungen (cc. 136 § 3, 188 n. 7, 2379) abgesichert; das Privileg wird gestützt durch den strafrechtlichen Schutz verschiedener Staaten<sup>15</sup>. Die Kleidervorschriften basieren zudem auf den fast stereotyp wiederkehrenden Argumenten des Schutzes gegen Verweltlichung<sup>16</sup>, des Wahrens eines geistlichen „Decorums“<sup>17</sup>, des äußeren Bekenntnisses einer inneren Haltung<sup>18</sup> und vor allem des Vorrechtes gegenüber den Laien<sup>19</sup>. Versucht man eine Neuorientierung in der Frage der geistlichen Tracht, so wird man gewiß so manche dieser Begründungen zu überdenken haben.

Jede Überlegung zum anstehenden Problem muß sich heute aber auch mit der unleugbaren Tatsache auseinandersetzen, daß die Vorschriften zur klerikalen Kleidung von Tag zu Tag mehr an Boden verlieren. Der sich anbahnende faktische Übergang muß jedoch spirituell wie juristisch aufgefangen werden. Dabei ist von vornherein auf eine Argumentation zu verzichten, die gewisse Formen geistlicher Anpassung an vergangene Zeiten durch die Begründung einer neuen „ratio legis“ in unsere Zeit herüberzuretten versucht. So kann etwa das Tragen eines römischen Kollars kaum hinlänglich damit begründet werden, daß man darin eine „Garantie objektiver Ordnungen“ oder ein Zeichen für jenseitige Wirklichkeiten sieht<sup>20</sup>. Der Hinweis auf ein Gegensatzbewußtsein oder ein prinzipielles Anderssein in dieser Welt reicht nicht aus, um Kleider früherer Jahrhunderte zu legitimieren. Warum sollte sich die Kirche denn früher angepaßt haben und dies ausgerechnet heute nicht mehr dürfen? Wenn man das legitime Nicht-von-dieser-Welt-Sein im Tragen altmodischer Kleider konkretisiert sehen und dies gar noch zu einer Art von „Zeichenhaftigkeit“ aufmöblieren will, so hat man sich dafür ein ziemlich untaugliches Objekt ausgesucht. Der moderne Mensch empfindet ein solches Vorgehen mindestens als ebenso unpassend und unehrlich wie ein „pastorales Vexierspiel“<sup>21</sup>, d. h. ein unangemessenes Sichverstecken hinter einer Zivilkleidung, um das geistliche Amt, unter dessen Anspruch man bleibt, zu überspielen.

Sollte es denn wirklich nicht möglich sein, Formen einer zeitgemäßen Priesterkleidung zu finden (die liturgische Amtstracht bleibt hiervon unberührt!), ohne gleich dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, diese seien nur Ausdruck einer „gestörten Rollenerwartung“ oder verrieten einen geistlichen Bonvivant<sup>22</sup>? Gewiß wird man sich der alten Forderung erinnern, nach der ein priesterliches „Decorum“ zu wahren sei. Das bedeutet, daß alle Auswüchse, die schon dem ästhetischen Empfinden widersprechen oder auf einen Hang zu Affektiertheit hinweisen, zu vermeiden sind. Aber es bedeutet nicht, daß man sich den Priester der Zukunft – gerade auch den nebenamtlichen, der ja

<sup>15</sup> Vgl. etwa § 132 a des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1969 und dazu H. Welzel, Das Deutsche Strafrecht (Berlin 1969<sup>11</sup>), 513.

<sup>16</sup> K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I (München-Paderborn-Wien 1964<sup>11</sup>), 266.

<sup>17</sup> C. 3 C. XXI q. 4; Enzyklika „Nemo certe ignorat“ Pius' IX. vom 25. März 1852, in: CIC Fontes Bd. II (Hg. P. Gasparri, Rom 1948<sup>2</sup>), 868.

<sup>18</sup> Trident., sess. XIV de ref. c. 6, in: COD, 692.

<sup>19</sup> Mörsdorf, a. a. O., 266; c. 8 D. XLI; c. 25, 45 X V, 39; c. 22 D. XXIII; c. 15 X I, 6.

<sup>20</sup> Pöggeler, a. a. O., 94; Roegele, a. a. O., 8.

<sup>21</sup> Pöggeler, a. a. O., 96. <sup>22</sup> Pöggeler, a. a. O., 96.

nicht gerade bei der „Müllabfuhr“ beschäftigt zu sein braucht<sup>23</sup> — nicht auch in entsprechender Zivilkleidung (mit oder ohne Kreuzchen am Rockaufschlag) vorstellen dürfe. Das beschworene Vexierspiel endet von selbst an dem Punkt, wo der innere Umformungsprozeß zum Stillstand gekommen ist und sich die Gläubigen mit der neuen Form vertraut gemacht haben. Da man eine eigene Standestracht wohl ebenso wenig wie andere geistliche Privilegien inmitten einer gewandelten Umwelt aufrechterhalten kann, stellt sich für den nüchternen Beobachter der Sachlage immer mehr die Aufgabe der Erziehung auf neue Erscheinungsbilder geistlicher Amtsverwirklichung hin — auch in der Kleiderfrage.

Die neue Zeit hat zu Recht nur mehr wenig Verständnis für Kleidungsstücke, die — obwohl oft von einer recht fotogenen Farbenpracht — einer überholten Geistigkeit und Mode entstammen. Warum sollte man dann heute nicht nach anderen Ausdruckformen suchen dürfen? Geschieht dieses Suchen nun in zunehmendem Maße unter den eigentlich betroffenen Geistlichen selber, so ist es wenig fair, diesen deswegen schon eine „Revision der priesterlichen Befähigung“<sup>24</sup> vorzuschlagen. Nach wie vor bleibt doch wohl gültig, daß das Priestersein nicht an der äußeren Erscheinungsform (sprich am römischen Kollar) hängt. Und solange das mit Fug und Recht behauptet werden darf, sollte man auf jegliche Pseudotheologie in diesem Zusammenhang verzichten. Es dürfte nämlich für einen halbwegs theologisch Gebildeten ein Leichtes sein, seinerseits ähnliche theologisch angehauchte Gegenargumente vorzutragen.

Für den Juristen bleibt es jedenfalls lediglich von Bedeutung, ob sich die allein zuständigen Ortsoberhirten bereit finden, im Sinne der cc. 25 und 136 § 1 den sich konkretisierenden neuen Gewohnheiten — wenn auch nur stillschweigend — zuzustimmen bzw. sie mit Hilfe eigener praktikabler Vorschläge in die gewünschten Bahnen zu lenken. Fehlt diese Bereitschaft, so müssen sie sich fragen lassen, weshalb sie nicht ihre Amtsautorität gegen die derzeitige Entwicklung einsetzen. Interessant bliebe auch die Frage, ob sie willens sind, einem eventuellen Gesuch einzelner Geistlicher oder Priestergruppen um Dispens vom Tragen geistlicher Standestracht zu entsprechen, wie sie das von Rechts wegen können<sup>25</sup>. Die rechtlichen Möglichkeiten, die das Gesetzbuch des Jahres 1917 in der „Kleiderfrage“ bietet, scheinen heute jedenfalls weder in bezug auf die „*legitimae locorum consuetudines*“ noch auf die Dispensvollmachten voll ausgenutzt zu werden.

<sup>23</sup> Pöggeler, a. a. O., 96.

<sup>24</sup> Pöggeler, a. a. O., 96.

<sup>25</sup> Vgl. die Neuregelung der bischöflichen Dispensvollmachten durch das *Motuproprio* „*De episcoporum muneribus*“ Pauls VI. vom 15. Juni 1966, in: AAS 58 (1966), 468 f. Verwiesen sei auch auf die Synodalstatuten der Diözese Essen (Essen 1961), Punkt 13, S. 4.